



Hans-Horst-Meyer-Preis

der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR)

gesponsert von Roche Austria GmbH

Statuten

§ 1

Der Hans-Horst-Meyer-Preis wird von der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft jährlich verliehen, um besondere Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses in der experimentell-pharmakologischen und toxikologischen sowie der klinisch-pharmakologischen Grundlagenforschung anzuerkennen und ihre weitere Entwicklung zu fördern.

§ 2

Um den Preis können sich nur Mitglieder der APHAR bewerben.

§ 3

Der Preis wird für wissenschaftliche Arbeiten vergeben, die innerhalb der letzten 2 Jahre in anerkannten wissenschaftlichen Organen publiziert wurden oder dort zur Veröffentlichung angenommen wurden. Die gleichzeitige Bewerbung mit der vorgelegten Arbeit um eine andere Auszeichnung ist unzulässig. Bereits prämierte Arbeiten können nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Zum Preis gehören eine Urkunde und eine Geldprämie. Der Preis kann auf maximal 2 Bewerber aufgeteilt werden.

§ 5

Bei Arbeiten mit mehreren Autoren müssen die jeweiligen Einzelbeiträge zur vorgelegten Arbeit detailliert dargelegt werden. Die Koautoren müssen schriftlich auf einen Anspruch auf die Prämie verzichten. Preisträger können aber eine Verteilung nach eigenem Ermessen vornehmen. Die Aufteilung auf Habilitierte oder Leiter von Forschungseinrichtungen ist aber nicht zulässig.

§ 6

Kandidaten dürfen zum Stichtag der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bewerbungen sind an die Geschäftsführung der APHAR zu richten.

§ 7

(1) Alle Anträge und Vorschläge werden von der Geschäftsführung auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Preises geprüft.

(2) Die Beurteilung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt einem vom Vorstand der APHAR eingesetzten Gremium. Dem Gremium kann ein Mitglied des Preisstifters als beratendes Mitglied angehören.

(3) Über die Verleihung des Preises entscheidet der Vorstand der APHAR.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt im Rahmen der Jahrestagung der APHAR oder einer anderen besonderen Veranstaltung der Gesellschaft.

§ 9

Die Preisträger werden allen Mitgliedern der Gesellschaft in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

